

# HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Löff

vom 16.06.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund

der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO),

der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO)

und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)

die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

<b>§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister..</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Beigeordnete.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 In-Kraft-Treten.....</b>	<b>7</b>

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) <sup>1</sup>Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung. <sup>2</sup>Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. <sup>3</sup>Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internet unter der Adresse „<http://www.loef-kattenes.de>“.
- (2) <sup>1</sup>Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel in Kobern-Gondorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden
  1. Löff, Alte Moselstraße 13 (Ortsgemeindeverwaltung)
  2. Löff, Finkenweg (Hermann-Brachtendorf-Platz)
  3. Kattenes, Moselufer (Friedhof)bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) <sup>1</sup>Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bauausschuss
  3. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) <sup>1</sup>Der Ortsgemeinderat beschließt das Nähere über Zahl und Aufgaben der Ausschüsse sowie Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger/-innen der Ortsgemeinde in den einzelnen Ausschüssen. <sup>2</sup>Jeweils mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter sollen Mitglieder des Ortsgemeinderates sein.

### **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. <sup>2</sup>Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. <sup>3</sup>Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € je Auftrag;
  2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 3.000,01 € bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;
  3. Verfügung über Vermögen<sup>1</sup> der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
  4. Erlass von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 1.500,01 € bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
  5. Ausübung des Vorkaufrechts ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
  6. Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
  7. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist<sup>2</sup>;
  8. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall.
- <sup>2</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 5 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

---

<sup>1</sup>Hierunter fällt auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken

<sup>2</sup>Die abgabenrechtlichen Zuständigkeiten des Bürgermeisters (z.B. nach § 3 Abs. 3 Satz 1 KAG) bleiben unberührt.

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bauangelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € je Auftrag;
2. Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 BauGB.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

<sup>1</sup>Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € je Auftrag;
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 €;
3. Verfügung über Vermögen<sup>3</sup> der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall;
4. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €;
5. Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall;
6. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall;
7. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen<sup>4</sup>
8. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB für Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren;
9. Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung;
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
11. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

<sup>2</sup>Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

---

<sup>3</sup>Hierunter fällt auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken

<sup>4</sup>Die abgabenrechtlichen Zuständigkeiten des Bürgermeisters (z.B. nach § 3 Abs. 3 Satz 1 KAG) bleiben unberührt.

## § 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) <sup>1</sup>Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. <sup>2</sup>Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag und zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 glaubhaft versicherten Verdienstauffall ersetzt; höchstens jedoch in Höhe eines Betrages nach Absatz 2 je Sitzung. <sup>3</sup>Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstauffall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie
  1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
  2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.<sup>4</sup>Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. <sup>5</sup>In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstauffall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6. <sup>2</sup>Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Ortsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (8) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das

Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6, 8 entsprechend; mit der Maßgabe, dass die Entschädigung nach Absatz 8 4,00 € beträgt. Die Entschädigung nach § 6 Absatz 8 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) <sup>1</sup>Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. <sup>2</sup>Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. <sup>2</sup>Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. <sup>3</sup>Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. <sup>4</sup>Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) § 6 Abs. 4 bis 6, 8 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Entschädigung nach § 6 Absatz 8 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.09.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.10.2019, außer Kraft.

Löf, den 16.06.2020

Ortsgemeinde Löf

  
Johannes Liesenfeld, Ortsbürgermeister

